

Saarbrücken, im März 2004

Hinweise an alle Versorgungsberechtigte

1. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004

Nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) werden die Versorgungsbezüge für alle Besoldungsgruppen (mit Ausnahme der Besoldungsgruppe B 11) in 2004 wie folgt erhöht:

ab	01.04.2004	um 1,0 v.H.
ab	01.08.2004	um 1,0 v.H.

Ferner wird den am 1. November vorhandenen Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen eine Einmalzahlung in Höhe von 50,00 € nach den im Monat November 2004 geltenden Verhältnissen, anteilig entsprechend dem erreichten Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen für die Hinterbliebenenversorgung, gezahlt. Die Zahlung erfolgt mit den Versorgungsbezügen für den Monat Dezember 2004.

2. Auswirkungen der Versorgungsanpassung auf die Absenkung des Versorgungsniveaus bei der Umsetzung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Aufgrund der Besoldungserhöhung wird bei der Neuberechnung der Versorgungsbezüge zum 01.04.2004 nunmehr der zweite Schritt von insgesamt acht Schritten zur Absenkung des Versorgungsniveaus vorgenommen.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden demzufolge zum 01.04.2004 mit einem Anpassungsfaktor von 0,98917 und zum 01.08.2004 mit einem Anpassungsfaktor von 0,98375 vermindert (s. auch nachstehende Tabelle):

Anpassung nach dem 31.12.2002	wirksam ab	Anpassungsfaktor
1.	01.04.2003/ 01.07.2003	0,99458
2.	01.04.2004	0,98917
3.	01.08.2004	0,98375
4.		0,97833
5.		0,97292
6.		0,96750
7.		0,96208

Bei der achten Anpassung nach dem 31.12.2002 wird der im Einzelfall maßgebende Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Er gilt hiernach in der Höhe als neu festgesetzt. Gleichzeitig entfällt der bisherige Anpassungsfaktor zur Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Durch die Neufestsetzung vermindert sich der jährliche Steigerungssatz für den Ruhegehaltssatz von 1,875 v.H. auf 1,79375 v.H. Die bisherigen (individuellen) Ruhegehaltssätze vermindern sich entsprechend, z.B. wird der Höchstruhegehaltssatz von 75 v.H. auf 71,75 v.H. absinken. Für Beamte auf Zeit reduziert sich der aus den Amtsjahren als Beamter auf Zeit ergebende jährliche Steigerungssatz von 2 v.H. auf 1,91333 v.H.

Die Mindestversorgung und die Unfallversorgung bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (Übergangsregelung und Neufestsetzung) auch für versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

Bitte beachten Sie dies hinsichtlich der künftigen Entwicklung Ihrer Versorgungsbezüge.

Da alle Maßnahmen immer im Zusammenhang mit einer linearen Anpassung erfolgen, ergibt sich vom Zahlbetrag her keine geringere Versorgung, sondern eine geringere Erhöhung der zustehenden Leistungen. Einzelheiten hierzu ersehen Sie aus den künftigen Bezügemitteilungen.

3. Aussetzen der Rentenanpassung

Die zum 01.07.2004 anstehende Anpassung der Renten wird ausgesetzt. Die Rentenhöhe bleibt somit ab dem 01.07.2004 unverändert und folglich auch der Anrechnungsbetrag gem. § 55 BeamtVG.

4. Kindergeld

Der Grenzbetrag der Einkünfte eines Kindes liegt ab 01.01.2004 bei 7.680,00 €.

5. Lohnsteuerkarten 2004 mit Steuerklasse II

Der Haushaltsfreibetrag wurde ab 2004 aufgehoben und ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308,00 € eingeführt. Der Entlastungsbetrag ermäßigt sich (anders als beim früheren Haushaltsfreibetrag) für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Vorauszahlungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel.

Dieser Entlastungsbetrag für Alleinstehende soll ausschließlich Alleinerziehenden zugute kommen, die mit **minderjährigen** Kindern eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Seine Gewährung setzt weiterhin voraus, dass die alleinstehende Person und das Kind in einer gemeinsamen Wohnung gemeldet sind, in der keine weitere erwachsene Person lebt, die sich an der Haushaltsführung beteiligt.

Da die Lohnsteuerkarten 2004 im Herbst 2003 nach den Voraussetzungen des bisherigen Haushaltsfreibetrages ausgestellt wurden, muss sie der Arbeitnehmer umgehend ändern lassen, wenn die engeren Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht mehr erfüllt sind. Das gilt auch dann, wenn sich die Verhältnisse erst im Laufe des Jahres zu seinen Ungunsten ändern (§ 39 Abs. 4 S. 1 EStG).

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, oder an das für Sie zuständige Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Ruhegehaltskasse des Saarlandes